TOP 02a
Oberbergischer Kreis

§ 4 BauO NRW 2018:

Erforderliche Abwasseranlagen

Mit der Novellierung der Bauordnung entfielen im § 4 BauO NRW 2018 die erforderlichen Abwasseranlagen. Somit sind diese auch nicht mehr im Prüfungsumfang enthalten.

BauO NRW 2000
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn
gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung

1. *das Grundstück…, die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser und*

2. *die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.*

BauO NRW 2018
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten
angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt
zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege,
an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.

Fragen:

1. Wie gehen die anderen Bauaufsichtsbehörden hiermit um?
2. Geht die Verantwortung und somit auch die eigenständige Antragstellung voll auf den Bauherrn über?
3. Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (z.B. Versickerungsanlage für Oberflächenwasser) für die Erteilung der Baugenehmigung nicht mehr erforderlich?
4. Sind vor Aufnahme der Nutzung noch Nachweise zu fordern?